

**Anlage 1**

An die Stadt Walldorf Baurechtsamt Nußlocher Straße 45 69190 Walldorf	Eingangsvermerk der Gemeinde
	Aktenzeichen
	Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

**Kenntnisgabe**

verfahrensfreier Vorhaben i.S.d. Anhangs 1 zu § 50 LBO  
 im Bereich der Altstadtsatzung der Stadt Walldorf  
 nach § 2 Abs. 4 Altstadtsatzung

**Bitte beachten:**

Auch verfahrensfreie Vorhaben müssen nach § 50 Absatz 5 Landesbauordnung (LBO) ebenso wie verfahrenspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Entsprechend sind die Regelungen der Altstadtsatzung auch bei verfahrensfreien Vorhaben anzuwenden.

Um diese Einhaltung sicherzustellen, sind nach § 2 Absatz 4 der Altstadtsatzung nach dem Anhang zu § 50 Abs.1 LBO verfahrensfreie bauliche Maßnahmen, die vom öffentlichen Straßenraum sichtbar sind und deren Gestaltung von den Regelungen dieser Satzung berührt werden, mindestens 2 Wochen vor Ausführung dem Baurechtsamt Walldorf zur Kenntnis zu bringen. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Bauvorlagen bei der Stadt Walldorf.

**1. Bauherr/in**

Name, Vorname bzw. Firma<sup>1</sup>, Anschrift, Telefon, E-Mail<sup>2</sup>, Fax<sup>2</sup>

**2. Baugrundstück**

Flurstück, Straße, Haus-Nr.

### 3. Bauvorhaben

Errichtung  Änderung

Genauere Bezeichnung des Vorhabens

**Hinweis zu Mindestangaben:** Bspw. bei Errichtung einer Solaranlage: Angabe der Anzahl der Module unter Angabe zu Modulgrößen im Einzelmaß sowie der Gesamtbelegungsfläche. Ggf. Angaben zur Befestigung, Darstellung der Modulfarbe etc. (Siehe sonstige Unterlagen)

### 4. Anlagen

**Bauvorlagen** (Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen)

- 4.1  Lageplan im Maßstab 1: 500 vom
- 4.2  Luftbild im Maßstab 1: 200 vom
- 4.3  Planunterlagen vom
- (Bspw. Grundrisse, Ansichten, Draufsichten, etc. im Maßstab 1:100)

### Sonstige Unterlagen

Bspw. Fotos, Visualisierungen, Katalogauszüge oder Datenblätter (insbesondere bei Solaranlagen), etc.


### Hinweis zu den Bauvorlagen:

Die Bauvorlagen müssen die Vorhaben in geeigneter Weise darstellen.

Luftbilder sowie Lagepläne mit Flurstücksbezeichnung können auf dem Geoportal der Stadt Walldorf unter dem Link [https://wo-hosting.vertigis.com/WebOffice\\_flex/synserver?project=Walldorf&client=flex](https://wo-hosting.vertigis.com/WebOffice_flex/synserver?project=Walldorf&client=flex) im Maßstab 1:250 oder 1:500 ausgedruckt und heruntergeladen werden.

Für die Errichtung von PV-Anlagen ist ein Lageplan oder ein Luftbild als Belegungsplan im Maßstab (mindestens im Maßstab 1:250) vorzulegen. Das Anbringen oder Errichten von entsprechenden Anlagen ist zusammen mit geeigneten Unterlagen über Art und Umfang sowie Positionierung auf dem jeweiligen Gebäude darzustellen.

**Hinweise zum Baubeginn:**

- Mit der Ausführung der Maßnahme darf begonnen werden, zwei Wochen nach Eingang der vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde, es sei denn, der Bauherr erhält eine Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO (insbesondere über die Unvollständigkeit der Bauvorlagen) oder der Baubeginn wird nach § 47 Abs. 1 LBO oder vorläufig auf Grund von § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB untersagt.
- Der Bauherr wird über den Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Unterlagen durch das Baurechtsamt informiert.
- Nach § 55 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LBO ist eine Benachrichtigung von Angrenzen nicht erforderlich.
- Die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen o.ä., z.B. die nach den denkmalschutzrechtlichen Vorschriften oder zur Herstellung des Anschlusses an die öffentl. Wasserversorgung bzw. Abwasseranlage erforderlichen Genehmigungen, müssen vor Baubeginn vorliegen.

**5. Datenschutz – Einwilligungserklärung**

Daten über Bauvorhaben dürfen nur veröffentlicht oder an Dritte zur Veröffentlichung weitergegeben werden, wenn der/die Bauherr/in hierzu seine/ihre Einwilligung erteilt hat. Aus der Verweigerung der Einwilligung entstehen keine rechtlichen Nachteile. Die Nichtabgabe einer Erklärung gilt als Verweigerung.

Als Bauherr/in bin ich damit einverstanden, dass die Angaben in den Nr. 1 bis 3 zur Veröffentlichung weitergegeben werden.

 ja

 nein

 an das örtliche Amtsblatt bzw. die örtliche Zeitung

 an Verlage für Bautennachweise

Die Gemeinde ist unabhängig von der Einwilligung des/ der Bauherrn/in zur Bekanntgabe des Bauvorhabens in der Tagesordnung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses verpflichtet und zudem berechtigt, über die Sitzung im örtlichen Amtsblatt zu berichten.

Bauherr/in	Datum, Unterschrift <sup>3</sup>
------------	----------------------------------

<sup>1</sup> bitte Ansprechpartner/in anführen

<sup>2</sup> Angabe freiwillig

<sup>3</sup> nicht erforderlich bei Einreichung in Textform gemäß § 126 b BGB